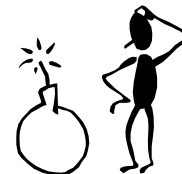


Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung



1. Voraussetzungen zum Bezug von Treibladungsmitteln (Schwarzpulver, Nitrocellulosepulver) ist der Besitz einer Erlaubnis nach § 27 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) vom 17.04.1986 (BGBl. Teil I S. 577) in der z.Zt. gültigen Fassung.
2. Die Erlaubnis für das nicht gewerbsmäßige Verwenden sowie den Erwerb und das Verbringen von Treibladungsmitteln wird ausgestellt, wenn
 - 2.1 Sie das Mindestalter von 21 Jahren vollendet haben (Ausnahmen sind gesondert zu beantragen),
 - 2.2 keine Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen (hierzu holt die Stadt Lehrte Auszüge aus dem Bundeszentralregister und Auskünfte bei der Polizei ein),
 - 2.3 Sie Ihre Fachkunde durch die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang nachgewiesen haben,
 - 2.4 Sie ein Bedürfnis für den Bezug von Treibladungsmitteln nachgewiesen haben.
 - 2.4.1 Ein Bedürfnis (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 SprengG) liegt vor, wenn der Antragsteller ein berechtigtes wirtschaftliches, berufliches oder sonst begründetes persönliches Interesse am Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder am Erwerb nachweist.

In Betracht kommen insbesondere

- die Verwendung von Sprengstoffen zur Ausführung von Sprengarbeiten, z.B. zu Kultursprengungen,
- die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken,
- die Verwendung von Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen oder zum Böller- und Vorderladerschießen, wenn die für die Waffen erforderlichen Erlaubnisse vorliegen.

Ein Bedürfnis kann anerkannt werden, wenn Sie

- a.) als Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung mindestens 12 Monate regelmäßig und mit Erfolg am Übungsschießen teilgenommen haben. Dies ist durch eine Bestätigung der schießsportlichen Vereinigung nachzuweisen -. Wenn Sie noch keine eigenen Schusswaffen im Besitz haben, ist von Ihnen für die benötigte Munition ein Munitionserwerbsschein nach dem Waffengesetz zu beantragen.
 - b.) Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines sind.
3. Ihnen wird im Rahmen der Erlaubnis gestattet werden können, kleine Mengen an Treibladungsmitteln aufzubewahren, wenn Sie über hierfür geeignete Räume verfügen und eine diebstahl- und unfallsichere Aufbewahrung gewährleisten.
 4. Das Erlaubnisverfahren wird wie folgt durchgeführt:

- 4.1 Sie beantragen mit dem beigefügten Formular bei der Stadt Lehrte eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- 4.2 Sofern keine Versagungsgründe vorliegen, erhalten Sie die gewünschte Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- 4.3 Diese senden Sie einem Lehrgangsträger, der Sie nur unter Vorlage dieser Bescheinigung zu einem Fachkundelehrgang zulassen darf. Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten Sie von diesem eine Bescheinigung ausgehändigt.
- 4.4 Danach beantragen Sie die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG mit einem Vordruck, welcher Ihnen z.B. vom Lehrgangsträger ausgehändigt wird und fügen diesem die Fachkundebescheinigung bei.

Hinweise:

Bisher wurden die Grundlehrgänge folgender Lehrgangsträger anerkannt:

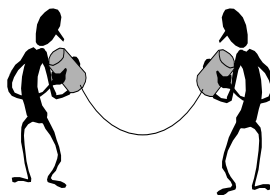
- a.) Zentrales Lehrgangswesen für Sportschützen und Jäger Lothar Freigang
Steinbockgasse 7, 30823 Garbsen
- b.) Karl-Ludwig Rohde, Lindenallee 3, 31848 Bad Münder
- c.) Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Schopenhauerstr. 21, 30625 Hannover
- d.) Gerd Röttger i.A. des Nds. Sportschützenverbandes, Lehrter Str. 16, 30559 Hannover
- e.) Verband für Waffentechnik und -geschichte, Verband der Waffenfreunde, Bezirksgruppe Hannover, Postfach 51 07 08, 30637 Hannover
- f.) Verein der Wiederlader- und Schwarzpulverschützen e.V., Herr H.J. Mynarz,
Königsworther Str. 3, 30167 Hannover

Wenn Sie sich an eine dieser Adressen wenden, werden Sie zu gegebener Zeit eine Einladung zum Lehrgang erhalten. Die Lehrgänge werden durch eine praktische und theoretische Prüfung abgeschlossen.

So können Sie uns erreichen:

Besuchszeiten

- jeweils Montag und Donnerstag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Sie können telefonisch auch Ihren individuellen Besuchstermin vereinbaren.



Dienstgebäude: Rathausplatz 1
☎ Zimmer 3
☎ 05132/505-207
💻 05132/505-170
Bankverbindung:
Kto.-Nr. 1000000016 bei der
Sparkasse Hannover
(BLZ 250 501 80)